

Kein freiwilliger Rücktritt bei Notruf aus Angst

BGH, Urteil v. 10.01.2024 – 6 StR 324/23, BeckRS 2024, 5287

I. Sachverhalt (verkürzt)

Den Angeklagten überkamen rasch immer stärker werdende sexuelle Gewaltfantasien. Deshalb entschloss er sich, die Nebenklägerin mit einem Hammer zu töten, um anschließend an ihr den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Er schlug insgesamt 12-mal mit der Schlagseite eines Hammers auf ihren Kopf ein. Seine durch die Schläge aufgetretene Erektion ließ angesichts des für ihn unerwartet massiven Verletzungsbildes nach, und er ließ von N ab. Ohne sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen, verließ er die Wohnung. Dabei ging er davon aus, dass die N ohne sofortige Hilfe an ihren schweren Verletzungen versterben werde. Um den Tatverdacht von sich zu lenken, täuschte er vor dem Wohnhaus die Verfolgung eines vermeintlichen Einbrechers vor und forderte eine Passantin auf, den Notruf zu wählen. Das LG führt aus, dass der Angekl. nicht aus „freien Stücken“, sondern in einem Schockzustand handelte, wobei ihm der gefühlte „innere seelische Druck keine andere Handlungsalternative ließ“. Das LG hat einen strafbefreienden Rücktritt vom beendeten Versuch mangels Freiwilligkeit abgelehnt.

II. Entscheidungsgründe

Der Senat schließt sich der Auffassung des LG an und verneint einen Rücktritt vom beendeten Versuch mangels Freiwilligkeit.

Für den unbeendeten Versuch ist anerkannt, dass ein Rücktritt dann nicht strafbefreiend wirkt, wenn der Täter meint, den Erfolg theoretisch noch herbeiführen zu können, er sich jedoch infolge übermächtiger Angst, eines Schocks, einer psychischen Lähmung oder einer vergleichbaren seelischen Erschütterung praktisch außerstande sieht, eine weitere auf die Tatbestandsverwirklichung ausgerichtete Handlung vorzunehmen.

Für die Bewertung einer freiwilligen Vollendungsverhinderung beim beendeten Versuch sind grundsätzlich dieselben rechtlichen Maßstäbe anzulegen. Entscheidend ist auch in diesen Fällen, ob der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ bleibt und auf der Grundlage einer willensgesteuerten Entscheidung die Vollendung der Tat verhindert. Daran kann es im Ausnahmefall fehlen, wenn gerade die seelische Erschütterung des Täters ein zwingender Grund für die Verhinderung des Erfolgesintritts war.

Die Strafkammer nimmt an, dass der Angekl. die Rettungskette erzwungenermaßen in Gang gesetzt und deshalb den Erfolg nicht freiwillig verhindert habe. Bei dem Angekl. habe sich eine so große panische Angst und ein großer innerer Druck aufgebaut, dass er zu selbstbestimmtem Handeln nicht mehr in der Lage war.

III. Problemstandort

Der Rücktritt vom Versuch stellt ein beliebtes Problem in Klausuren dar. Dabei wird oft das Element der Freiwilligkeit übersehen oder nur unzureichend bearbeitet. Durch die Entscheidung des BGH werden die beiden Alternativen von § 24 I StGB im Rahmen einer etwaigen Freiwilligkeit aus Angst/Panik näher erörtert.